

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Arbeitsbedingungen für Betreuungskräfte an öffentlichen Schulen

RdErl. des MK vom 24.06.2014 – 33/03070-1

Bezug:

RdErl. des MK vom 5.12.2012 (SVBl. LSA 2013 S. 11)

1. Geltungsbereich

Der RdErl. gilt für alle Betreuungskräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der Internate und Wohnheime.

2. Allgemeines

Beschäftigte, die eine geringere Arbeitszeit als die regelmäßige Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 Buchst. c TV-L (Anlage der Bek. des MF vom 20.11.2006, MBl. LSA 2007 S. 163, zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 1.7.2013, MBl. LSA S. 650) vereinbart haben, werden nachfolgend einheitlich als Teilzeitbeschäftigte bezeichnet. Bei Teilzeitbeschäftigten muss bereits bei der Planung aller schulischen Belange auf die Arbeitszeitermäßigung Rücksicht genommen werden. Die Gestaltung des Stundenplanes und der schulischen Abläufe insgesamt dürfen dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Teilnahme an Konferenzen bleibt unberührt.

3. Aufgaben

Innerhalb der wöchentlichen Arbeitszeit sind alle Tätigkeiten grundsätzlich in der Dienststelle zu erbringen. Sofern bestimmte Arbeitsaufgaben nur außerhalb der Dienststelle erledigt werden können, ist die vorherige Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuholen. Diese kann auch durch die Festlegung im Rahmen eines Dienstplans erteilt werden.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

4. Ferienumlage

4.1 Allgemeines

Infolge der Aufteilung des Schuljahres in Unterrichts- und Ferienzeiten wird das in den Ferien nicht benötigte Arbeitsvermögen auf die Unterrichtszeiten verlagert (Ferienumlage).

4.2 Ferienarbeitstage

Es sind mindestens sechs Ferienarbeitstage zu leisten, davon drei unmittelbar am Feriende vor dem Schuljahresbeginn, die der Vorbereitung des Schuljahres dienen. Die Lage der weiteren Ferienarbeitstage und der Einsatz an diesen werden zum Beginn eines Schuljahres durch die Schulleitungen unter Beteiligung der Schulpersonalräte geregelt.

4.3 Ferienumlageberechnung

Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit mit Ferienumlage (WAFU) in der Unterrichtszeit ergibt sich in Abhängigkeit von den gesamten Arbeitstagen eines Kalenderjahres (GJAT), der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (RWA), den abzuleistenden Ferienarbeitstagen (FAT) und den Jahresarbeitstagen (JAT), auf die die Ferienumlage erfolgen kann, nach folgender Formel :

$$WAFU = \frac{GJAT \times RWA}{(JAT + FAT)}$$

Das rechnerische Ergebnis wird auf die nächste halbe Stunde abgerundet.

4.4 Jahreswerte 2015 und 2016

Für die Jahre 2015 und 2016 betragen die Werte:

- a) 2015: Gesamtjahresarbeitstage = 261 Tage; Jahresarbeitstage = 228 Tage
- b) 2016: Gesamtjahresarbeitstage = 261 Tage; Jahresarbeitstage = 225 Tage

4.5 Jahreswerte nach 2016

Das Kultusministerium wird für die nachfolgenden Jahre die Werte für die gesamten Arbeitstage eines Kalenderjahres und die Jahresarbeitstage jeweils jährlich im ersten Quartal des Vorjahres aktualisieren und im Schulverwaltungsblatt bekanntgeben.

5. Festlegung der Zeiträume für den Erholungsurlaub

5.1 Der Erholungsurlaub nach § 26 TV-L ist grundsätzlich in der Ferienzeit zu gewähren. Kann der Urlaub aus von den Beschäftigten nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit) nicht angetreten werden, ist der Erholungsurlaub unter Berücksichtigung schulischer Belange an Ferienarbeitstagen oder während der Unterrichtszeit zu gewähren.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

5.2 Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beschäftigte nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht auf die unterrichtsfreie Zeit begrenzt. Wird der gesamte Zusatzurlaub auf Wunsch der Beschäftigten in der Ferienzeit genommen, verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit mit Ferienumlage für ein gesamtes Schuljahr um eine Stunde.

6. Erleichterung der Arbeitsbedingungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Teilzeitbeschäftigte sind bei der Stundenplangestaltung und der Zuweisung der Arbeitsaufgaben die nachfolgend genannten Maßgaben zu berücksichtigen:

- a) Weniger als zwei Stunden Betreuungszeit am Tag sowie der Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages (geteilte Dienste) sollen unter Nutzung aller organisatorischen Möglichkeiten möglichst vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung erfolgt im Einvernehmen mit den Teilzeitbeschäftigten oder auf Wunsch der Teilzeitbeschäftigten.
- b) Teilzeitbeschäftigten, die ihre Arbeitszeit um mindestens 8 Wochenstunden, gemessen an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 Buchst. c TV-L, verringert haben, ist in der Regel pro ein freier Tag zu gewähren.
- c) Bei der Planung des Arbeitseinsatzes von Teilzeit Beschäftigten, die ihre Arbeitszeit aus familiären Gründen verringert haben, sollen deren familiäre Belange berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende.
- d) Soll eine Maßnahme zur Erleichterung der Arbeitsbedingungen versagt werden, ist dies der oder dem betroffenen Beschäftigten zu erläutern und zu begründen.

7. Einsatzplanung durch die Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat durch eine langfristige Planung des Einsatzes sicherzustellen, dass die wöchentliche Arbeitszeit vollständig ausgelastet wird.

8. Ausgleichsregelungen, Hinweise zur Arbeitszeit

8.1 Aus dienstlichen Gründen entstehende Mehr- oder Minderzeiten sind innerhalb eines Jahres auszugleichen (§ 6 Abs. 2 TV-L). Dies gilt auch für Mehrzeiten, die durch die tatsächliche Inanspruchnahme während der Teilnahme an Schulfahrten entstehen. Dies schließt neben einer vorübergehenden Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in begründeten Einzelfällen auch die Möglichkeit ganztägiger Freistellungen ein, wenn der an der Schule vorhandene Betreuungsbedarf gewährleistet ist und diese Freistellung zulässt.

8.2 Ruhepausen sind gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.4.2013 (BGBl. I S.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

861, 914), nicht Bestandteil der Arbeitszeit. Die Ruhepausen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246, 2261), ergeben sich individuell aus dem jeweiligen Einzelfall. Ruhepausen sind grundsätzlich in die Anwesenheitsplanung (Dienstplan) aufzunehmen. Auf die Besonderheiten bei Stillzeiten nach § 7 Abs. 2 MuSchG wird hingewiesen.

8.3 Der Betreuungsbedarf kann unterschiedliche Beginn- und Endzeitpunkte des täglichen Arbeitseinsatzes erfordern. Geteilte Dienste sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.